

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43

MONTAG, DEN 14. DEZEMBER

1998

Achtzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 1. Dezember 1998

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

§ 1

Gebührengesetz

Die Anlage des Gebührengesetzes wird wie folgt geändert:

- Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4	Übertragung von Daten	
	a) per Telefax je Seite innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1,—
	in das Ausland	1,50
	b) per E-Mail für	
	die ersten 10 Kilobytes	4,—
	jede weiteren 10 Kilobytes	1,—

Die besonderen Gebühren für die Übertragung von Daten sind nur in den Fällen zu erheben, in denen Kosten für die Versendung nicht in der Sachgebühr enthalten sind.“

- Die bisherigen Nummern 4 bis 6 Buchstabe b werden Nummern 5 bis 7 Buchstabe b.

§ 2

Gebührenfreiheitsverordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

- Die Textstelle „Bayern,“ wird gestrichen.
- Die Textstelle „Hessen,“ wird durch die Bezeichnung „Hessen, wenn die Verwaltungsgebühren für eine Amtshandlung den Betrag von 1000 Deutschen Mark nicht übersteigen,“ ersetzt.

§ 3

Gebührenordnung für die Senatskanzlei

In den Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage der Gebührenordnung für die Senatskanzlei vom 5. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), werden die Gebührensätze „1,—“ und „—,50“ durch die Gebührensätze „2,—“ und „1,—“ ersetzt.

§ 4

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 76), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	54,—
Nummer 5.1.1.2	23,50

- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-------------------|-------|
| Nummer 14.1 | 69,50 |
| Nummer 14.3 | 41,50 |
| Nummer 14.4 | 32,50 |
- 1.4 Hinter Nummer 14.5 werden folgende Nummern 15 bis 15.3 eingefügt:
- „15 Staatliche Anerkennung von Hochschulen
- 15.1 Staatliche Anerkennung einer nicht staatlichen Hochschule gemäß § 144 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)
- | |
|------------------------|
| 1 500,— <i>DM</i> |
| bis 10 000,— <i>DM</i> |
- Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Anerkennung ist die Gebühr anteilig festzusetzen.
- 15.2 Genehmigung oder Gestattung nach § 144 c Absätze 3 oder 4 HmbHG
- | |
|-----------------------|
| 300,— <i>DM</i> |
| bis 4 000,— <i>DM</i> |
- 15.3 Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach § 144 d HmbHG
- | |
|---------------------------|
| 1 500,— <i>DM</i> |
| bis 10 000,— <i>DM</i> “. |
2. Anlage B wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.5 wird der Gebührensatz „500,—“ durch den Gebührensatz „502,—“ ersetzt.
- 2.2 Hinter Nummer 1.8 wird folgende Nummer 1.9 angefügt:
- „1.9 Teilnahme von ehemaligen Studierenden des Zusatzstudiums Musiktherapie am Aufbaustudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater je Monat
- | |
|---------|
| 433,—“. |
|---------|
- 2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|---------|
| Nummer 2.4.1.1 | 115,— |
| Nummer 2.4.1.2 | 93,— |
| Nummer 2.4.1.3 | 847,— |
| Nummer 2.4.1.4 | 141,— |
| Nummer 2.4.2.1 | 1 588,— |
| Nummer 2.4.2.2 | 1 157,— |
| Nummer 2.6 | 100,— |
| bis 1 588,— | |

§ 11

Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau

Die Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
 „Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg“.

2. In § 1 wird vor den Wörtern „Instituts für Schiffbau“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.
3. In § 2 werden die Wörter „Institut für Schiffbau“ durch die Wörter „der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Benutzung der Versuchsanlagen und Einrichtungen des ehemaligen Instituts für Schiffbau“.
- 4.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------------|------|
| Nummer 4.1.1 | 38,— |
| bis 380,— | |
| Nummer 4.1.2 | 16,— |
| bis 160,— | |
| Nummer 4.1.3 | 38,— |
| bis 380,— | |
5. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------|------|
| Nummer 3 | 83,— |
| Nummer 4 | 56,— |
| Nummer 5 | 50,— |

§ 12

Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

- | | |
|----------------|-------|
| Nummer 1 | 34,75 |
| Nummer 3 | 20,75 |
| Nummer 4 | 16,25 |
| Nummer 5 | 14,75 |

§ 13

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Bezeichnung „8,32“ durch die Bezeichnung „8,4“ ersetzt.
2. Nummer 1.6 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
 „Genehmigung von Nutzungen und Nutzungsänderungen nach § 60 HBauO, wenn im Zusammenhang damit keine oder nur geringfügige genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen durchgeführt werden
- | |
|-----------|
| 90 |
| bis 720“. |

§ 14

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet
des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues**

Nummer 5.2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), erhält folgende Fassung:

- „5.2 Erteilung eines- Negativattests nach vorangegangener Prüfung auf Anfrage des Betroffenen
- a) je Raum 54,—
 - b) je Wohnung
 - jedoch mindestens 158,—“.

§ 15

**Gebührenordnung
für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte
in Hamburg und seine Geschäftsstelle**

Die Gebührenordnung für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.“
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Neben den Benutzungsgebühren sind über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten Auslagen hinaus gesondert zu erstatten:
 1. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte über ein Grundstück geben (§ 197 Absatz 1 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 27. August 1997 – Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137–),
 2. besondere Aufwendungen für Datenträger (wie Disketten) und Verpackungsmaterial (wie Kartenbehälter und Mappen),
 3. Kosten für die Beförderung von Sachen von oder zu der antragstellenden Person oder Einrichtung.“
2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gebühr für eine mündliche oder schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte, auf abweichende Zeitpunkte umgerechnete Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten (§§ 8 bis 12 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 mit der Änderung vom 18. August 1997 – Bundesgesetzblatt 1988 I Seite 2209, 1997 I Seiten 2081, 2110 – in der jeweils geltenden Fassung) und ähnliches oder eine entsprechende Datenübergabe auf maschinenlesbarem Datenträger beträgt 50 *DM* zuzüglich 50 *DM* pro Wert, soweit sich die Geschäftsstelle nicht eines telefonischen Informationsdienstes bedient. In diesem Fall werden Verbindungsentgelte nach den Geschäftsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens erhoben. Die Gebühr für die Abgabe von Bodenrichtwertdaten als digitaler Gesamtdatenbestand beträgt 10 000 *DM* für den Grunddatenbestand und weitere 10 000 *DM* für die Wertangaben je Stichtag.“

3. Hinter § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

- (1) Die Gebühr für die analoge Bodenrichtwertkarte beträgt als Lichtpause oder als Papierauszug 24,50 *DM* je Kartenblatt.
- (2) Die Gebühr für die digitale Bodenrichtwertkarte auf besonderem Datenträger wird nach besonderer Kalkulation pro Jahrgang gesondert festgelegt.
- (3) Die Gebühr für sonstige Veröffentlichungen (wie Grundstücksmarktbericht) beträgt zwischen 0,30 *DM* und 0,40 *DM* je Seite.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 16

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

In der Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 475), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.6.3.1	75,—
Nummer 4.6.3.2	260,—
Nummer 11.3	65,—
	bis 4 000,—

§ 17

**Gebührenordnung
für das Lotterie- und Spielbankwesen**

Die Gebührenordnung für das Lotterie- und Spielbankwesen vom 26. April 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 139, 1984 Seite 61) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Erteilung einer Konzession	75 000,— <i>DM</i>
2. Änderung der Konzession	1 000,— <i>DM</i>
	bis 40 000,— <i>DM</i>
3. Ablehnung einer Konzession	250,— <i>DM</i>
	bis 25 000,— <i>DM</i> “.

2. § 3 wird aufgehoben.

§ 18

**Gebührenordnung
für die Gebiete des Arbeitsschutzes,
der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 1.4.2 wird folgende neue Nummer 1.4.3 eingefügt:
 „1.4.3 Feststellungsbescheide nach dem Mutterschutzgesetz auf Antrag des Arbeitgebers 100,—
 bis 1 000,—“.
2. Die bisherigen Nummern 1.4.3 und 1.4.4 werden Nummern 1.4.4 und 1.4.5.
3. Bei den Nummern 4.1.1.3 und 4.1.2.3 wird jeweils der Gebührenrahmen „1551,— bis 2100,—“ durch den Gebührenrahmen „1551,— bis 6000,—“ ersetzt.
4. Hinter Nummer 4.7 werden folgende Nummern 4.8 und 4.9 angefügt:
 „4.8 Genehmigung nach § 41 100,—
 bis 1 000,—
 4.9 Festlegung von Ersatzdosen nach § 63 100,—“.
5. Hinter Nummer 5.1.2 wird folgende Nummer 5.1.3 angefügt:
 „5.1.3 Genehmigung nach § 24 Absatz 2 . 100,—
 bis 1 000,—“.
6. Die Nummern 5.3.1 bis 5.3.4 werden durch folgende Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 ersetzt:
 „5.3.1 Verpackung, Versand und Auswertung eines Dosismessfilms, einer Photolumineszenzdosimeter-Sonde oder einer Thermolumineszenzdosimeter-Sonde 6,—
 bis 10,—
 5.3.2 Monatliche Nutzungsgebühr je überlassene Sonde bei Vermietung 3,50
 5.3.3 Die Aufwendungen für Kassetten zur Aufnahme von Dosismessfilmen oder Photolumineszenzdosimeter-Sonden oder für Thermolumineszenzdosimeter-Sonden einschließlich erforderlicher Ersatzteile sind als besondere Auslagen zu erstatten.“
7. In Nummer 5.4.2.1 werden hinter dem Wort „Film“ die Wörter „oder einer Knochendichtemeßeinrichtung“ eingefügt.
8. Die Nummern 5.5.2.1 und 5.5.2.2 erhalten folgende Fassung:
 „5.5.2.1 Prüfung eines Dentalgerätes für Aufnahmen mit intraoral liegendem Film oder einer Knochendichtemeßeinrichtung 320,—
 5.5.2.2 Prüfung eines Spezialdentalgerätes, eines tiermedizinischen Aufnahmegerätes oder eines Therapiegerätes 590,—“.
9. In Nummer 5.5.2.4 wird die Textstelle „5.5.2.1,“ gestrichen.
10. Nummer 5.6.2.1 erhält folgende Fassung:
 „5.6.2.1 Prüfung an einem Dentalgerät für Aufnahmen mit intraoral liegen-

dem Film oder einer Knochendichtemeßeinrichtung mindestens 160,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.1“.

11. In Nummer 5.6.2.3 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „5.4.2.3“ durch die Bezeichnung „5.4.2.4“ ersetzt.
12. Hinter Nummer 16.7.3 werden folgende Nummern 16.7.4 bis 16.7.4.2.2 angefügt:
 „16.7.4 doppelwandigen Rohrleitungen mit Leckwarngerät beträgt die Grundgebühr 120,—
 16.7.4.1 Der Prüffaktor beträgt
 16.7.4.1.1 bei erstmaliger Prüfung 1,25
 16.7.4.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen 1,—
 16.7.4.2 Sind mehrere Rohrleitungen an ein Leckwarngerät angeschlossen, so beträgt der Zuschlag für
 16.7.4.2.1 die 2. bis 6. Rohrleitung 15,—
 16.7.4.2.2 jede weitere Rohrleitung 7,50“.

§ 19

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), zuletzt geändert am 23. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102), werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 wird der Gebührenrahmen „30,— bis 3000,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 4000,—“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 13 wird durch folgende Nummern 13 bis 13.2 ersetzt:
 „13. Prüfung oder Bestätigung eines Betriebsleiters
 13.1 Zulassung zur Betriebsleiterprüfung 100,—
 bis 500,—
 Die Aufwendungen für die fachliche Prüfung sind als besondere Auslagen zu erstatten.
 13.2 Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines Stellvertreters nach § 9 Absatz 1 BOStrab 500,—
 bis 2000,—“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nummern 1.1 bis 3.1 werden durch folgende neue Nummern 1.1 bis 3.2 ersetzt:
 „1.1 Erteilung und Versagung der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seiten 2378, 2396, 1994 I

Seite 2439), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2521, 2544), in der jeweils geltenden Fassung 2 500,—
 bis 5 000,—

1.2 Erteilung und Versagung der Genehmigung zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 AEG) 2 500,—
 bis 5 000,—

1.3 Widerruf der Genehmigung (§ 7 AEG) 1 250,—
 bis 2 500,—

2. Genehmigung zur Stilllegung von Infrastruktureinrichtungen (§ 11 AEG) 500,—
 bis 1 000,—

3.1 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§ 18 AEG) von den veranschlagten Kosten bis zu 2 Millionen *M* 14 vom Tausend
 für weitere 3 Millionen *M* 5 vom Tausend
 darüber 2,5 vom Tausend
 mindestens 720,—

3.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 20 Absatz 4 AEG) Gebühren der Nummer 3.1“.

2.2 Die bisherigen Nummern 3.2 und 3.3 werden Nummern 3.3 und 3.4; die bisherige Nummer 3.4 wird gestrichen.

2.3 Nummer 4 wird gestrichen.

2.4 In Nummer 9 wird der Gebührenrahmen „30,— bis 3000,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 4000,—“ ersetzt.

2.5 Nummer 16 wird durch folgende neue Nummern 16 bis 16.2 ersetzt:
 „16. Erteilung, Erneuerung oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Anschlußbahn nach § 34 des Landeseisenbahngesetzes vom 4. November 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), in der jeweils geltenden Fassung 600,—
 bis 1 200,—

16.1 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§ 18 AEG) Gebühren der Nummer 3.1

16.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 20 Absatz 4 AEG) Gebühren der Nummer 3.2“.

2.6 Die bisherige Nummer 16.1 wird Nummer 16.3.

2.7 Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden gestrichen; die Nummern 19 bis 29 werden Nummern 17 bis 27.

§ 20

Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 4 wird die Textstelle „der Deutschen Telekom AG“ durch die Textstelle „derjenigen, die nach der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 141) zur Grundversorgung verpflichtet sind“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Nummer 30 wird folgende neue Nummer 31 eingefügt:

„31	Freiballonstarts je Start bei einer Ballonhülle	
31.1	bis zu 5000 m ³	200,— für alle Wertstufen
31.2	über 5000 m ³	250,— für alle Wertstufen“.
 - 2.2 Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 32.
3. In Anlage 4 treten an die Stelle der bisherigen Wert-, Mindest- und Rahmengebührensätze die folgenden neuen Wert-, Mindest- und Rahmengebührensätze:

Nummer 7.1.1	3,5 v. H. der Baukosten, mindestens 500,—
Nummer 7.1.2	3,0 v. H. der Baukosten, mindestens 1 000,—
Nummer 7.1.3	2,5 v. H. der Baukosten, mindestens 2 000,—
Nummer 7.1.4	2,0 v. H. der Baukosten, mindestens 3 500,—
Nummer 8	300,— bis 5 000,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 579, 587), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10.1 wird der Gebührensatz „13,—“ durch das Wort „gebührenfrei“ ersetzt.
2. Die Nummern 23 bis 23.3 werden gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 24 bis 24.3 werden Nummern 23 bis 23.3.

§ 2

Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Anlage A der Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 579, 587), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 1.7 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1 Für Amtshandlungen nach
- der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 23, 227), zuletzt geändert am 28. Juli 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1938), und
 - dem Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 2146), zuletzt geändert am 9. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2860, 2864),

in der jeweils geltenden Fassung werden die Gebühren erhoben, die für diese Amtshandlungen nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 11. Juni 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1041), zuletzt geändert am 28. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3120), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.“

2. Hinter Nummer 2.5.5 werden folgende Nummern 2.6 bis 2.6.4 eingefügt:

- „2.6 nach der Seeschiffsassistentenverordnung vom 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.6.1 Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für den Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)
- 2.6.1.1 für ein Fahrzeug 152,—
- 2.6.1.2 für jedes weitere Fahrzeug 89,—
höchstens je Amtshandlung 1 272,—
- 2.6.2 Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.6.1 (§ 5 Absatz 2) 12,—
- 2.6.3 Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für die Fahrzeugführung (§ 4 Absatz 1) ... 42,—
- 2.6.4 Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.3 24,—“.

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 579), und des § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290) wird verordnet:

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 3. Dezember 1996 mit der Änderung vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996 Seite 285, 1997 Seiten 579, 588) wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 111 werden die Wörter „auf dem Friedhof Öjendorf“ gestrichen.
2. Tarifnummer 113 wird gestrichen.
3. In Tarifnummer 114 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
4. In Tarifnummer 117 werden hinter dem Wort „Trauerfeier“ die Wörter „oder einer Abschiednahme“ eingefügt.
5. Tarifnummer 118 erhält folgende Fassung:

„118 Benutzung eines Abschiedsraumes oder eines Raumes für rituelle Waschungen

 - auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf (einschließlich Ankleidung)
je angefangene Stunde 150,—
 - auf allen anderen Friedhöfen
je angefangene Stunde 130,—“.
6. In Tarifnummer 121 werden die Wörter „je angefangene“ durch die Wörter „für die erste“ und der Gebührensatz „390,—“ durch den Gebührensatz „350,—“ ersetzt.
7. In den Tarifnummern 122 und 123 werden jeweils die Wörter „je angefangene“ durch die Wörter „für die erste“ und der Gebührensatz „250,—“ durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt.
8. In Tarifnummer 124 werden die Wörter „je angefangene“ durch die Wörter „für die erste“ ersetzt.
9. Hinter Tarifnummer 124 wird folgende neue Tarifnummer 125 eingefügt:

„125 je zusätzliche Stunde der Tarifnummern 121 bis 124 150,—“.
10. Die bisherigen Tarifnummern 125 bis 127 werden Tarifnummern 126 bis 128.
11. In der neuen Tarifnummer 128 wird die Bezeichnung „121, 122 oder 124“ durch die Bezeichnung „121, 122, 124 oder 125“ ersetzt.
12. Hinter Tarifnummer 132 wird folgende Tarifnummer 133 angefügt:

„133 Annahme und Aufbewahrung einer Urne aus einem anderen Krematorium
je angefangene 14 Tage 50,—“.
13. In Tarifnummer 321 werden hinter dem Wort „Sarges“ die Wörter „oder von Verstorbenen ohne Sarg“ eingefügt.
14. Hinter Tarifnummer 341 werden folgende Tarifnummern 351 und 361 angefügt:

„351 Herrichtung eines Wahlgrabes bei Verstorbenen ohne Sarg einschließlich Gruftausarbeitung 395,—

361 Zwischenlagerung des Gruftaushubes auf Wunsch 350,—“.

- 15. Hinter Tarifnummer 421 wird folgende Tarifnummer 422 angefügt:
„422 eines Sarges von Verstorbenen vor
Vollendung des 5. Lebensjahres ... 2 500,—“.
- 16. Hinter Tarifnummer 514 wird folgende neue Tarifnummer 515 eingefügt:
„515 in einer Paar-Gemeinschaftsanlage/
Jahr 350,—“.
- 17. Die bisherige Tarifnummer 515 wird Tarifnummer 516.
- 18. In der neuen Tarifnummer 516 wird das Wort „Einzelplatz“ durch die Wörter „je Urnennische“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird verordnet:

Die **Gebührenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen** vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 579, 589), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
Gebührenfreie Leistungen
Für
1. Leistungen zur öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen der Eigentümerin oder des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 22 HmbVermG,
2. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit nach § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Bundesgesetzblatt III 361–1), zuletzt geändert am 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3224, 3232 und 3338), und
3. Leistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken
werden keine Benutzungsgebühren erhoben.“
- 2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	37,—
Nummer 2.2.1 erster Gebührensatz	40,50
Nummer 2.2.2	18,50
Nummer 2.2.4 erster Gebührensatz	21,50
zweiter Gebührensatz	34,50
Nummer 3.1.2.3.2	18,50
Nummer 3.1.2.4	65,—
Nummer 3.3.1	127,50
Nummer 3.3.2	28,50
Nummer 3.4.1.1.1 erster Gebührensatz	24,50
Nummer 3.4.1.2.1	275,—
Nummer 3.4.1.2.3	102,—

- Nummer 3.4.1.3.1
erster Gebührensatz 1 018,—
zweiter Gebührensatz 61,—
dritter Gebührensatz 40,50
- Nummer 3.4.1.4.1 275,—
- Nummer 3.4.1.4.2
erster Gebührensatz 51,—
zweiter Gebührensatz 40,50
- Nummer 3.4.1.4.4 102,—
- Nummer 3.4.1.5.1 275,—
- Nummer 3.4.1.6.1 275,—
- Nummer 3.4.1.6.4 275,—
- Nummer 3.4.1.8.1 102,—
- Nummer 3.4.2.1
erster Gebührensatz 36,50
zweiter Gebührensatz 51,—
dritter Gebührensatz 71,50
vierter Gebührensatz 108,—
- Nummer 3.4.2.1.1 28,50
- Nummer 3.4.2.1.2 34,50
- 2.2 Die Nummern 3.4.2.3 bis 3.4.2.4.3 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 3.4.2.5 bis 3.4.2.12 werden Nummern 3.4.2.3 bis 3.4.2.10.
- 2.3 In der neuen Nummer 3.4.2.3 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „3.4.2.4.3“ durch die Bezeichnung „3.4.2.2“ ersetzt.
- 2.4 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4.2.4.1 erster Gebührensatz	672,—
zweiter Gebührensatz	560,—
dritter Gebührensatz	392,—
vierter Gebührensatz	168,—
Nummer 3.4.2.4.4	61,—
Nummer 3.4.2.5 erster Gebührensatz	102,—
Nummer 3.4.2.6	51,—
Nummer 3.4.2.7.1	4 072,—
- 2.5 Die neue Nummer 3.4.2.7.2 erhält folgende Fassung:
„3.4.2.7.2 Abgabe von Teillinhalten Grafikdaten, je Bezirk 2 036,—
Sachdaten (Flurstücke), je Bezirk 2 036,—“.
- 2.6 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4.2.7.3	509,—
Nummer 3.4.2.8.1	19,—
- 2.7 Die neue Nummer 3.4.2.9 erhält folgende Fassung:
„3.4.2.9 Aktualisierungsgebühren für Rasterdaten:
50 v.H. der Gebühr für die erstmalige Abgabe, wenn die Abgabe auf die unmittelbar vorhergehende Version erfolgt.
Anderenfalls entspricht die Aktualisierungsgebühr der Gebühr für die erstmalige Bereitstellung.“
- 2.8 In der neuen Nummer 3.4.2.10 wird im ersten Halbsatz und in der Gebührensatzregelung jeweils die Bezeichnung „3.4.2.6, 3.4.2.7, 3.4.2.9 oder 3.4.2.10“ durch die Bezeichnung „3.4.2.4, 3.4.2.5, 3.4.2.7 oder 3.4.2.8“ ersetzt.
- 2.9 In Nummer 3.4.4.1 wird der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „25,50“ ersetzt.

- 2.10 In Nummer 4.3.2 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „3.4.2.6.1“ durch die Bezeichnung „3.4.2.4.1“ ersetzt.
- 2.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| Nummer 4.3.3 | | |
| zweiter Gebührensatz | 15,50 | |
| dritter Gebührensatz | 17,50 | |
| Nummer 5.1 | | |
| erster Gebührensatz | 30,50 | |
| zweiter Gebührensatz | 30,50 | |
| Nummer 5.2.1 | 67,— | |
- 2.12 Nummer 5.2.4 erhält folgende Fassung:
„5.2.4 für Einmessung von baulichen Anlagen Gebühr nach Nummern 3.1.2.3 und 3.2.3 beziehungsweise 4.2.“
- 2.13 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| Nummer 6.1 | | |
| Buchstabe a | 32,50 | |
| Buchstabe b | 37,— | |
| Buchstabe c | 46,50 | |
| Nummer 6.2 | | |
| zweiter Gebührensatz | 20,50 | |
| dritter Gebührensatz | 30,50 | |
| vierter Gebührensatz | 51,— | |
| fünfter Gebührensatz | 76,50 | |
- 2.14 Die Tabelle in Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
- | Anzahl der
Grenzpunkte | „Gebührensatz in <i>M</i>
bei einem Verkehrswert <i>M</i> /m ² “ | | |
|--|--|------------------------|---------------|
| | bis
50,— | über 50,—
bis 600,— | über
600,— |
| der 1. Grenzpunkt | 57,— | 188,— | 272,— |
| der 2. bis 5. Grenzpunkt
je Grenzpunkt | 23,— | 75,— | 109,— |
| der 6. bis 10. Grenzpunkt
je Grenzpunkt | 17,— | 56,— | 82,— |
| der 11. bis 20. Grenzpunkt
je Grenzpunkt | 14,— | 47,— | 68,— |
| der 21. bis 150. Grenzpunkt
je Grenzpunkt | 11,— | 38,— | 54,— |
| jeder weitere Grenzpunkt | 9,— | 28,— | 41,—“ |
- 2.15 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|--------|
| Nummer 8.1.1.1 | 14,50 |
| Nummer 8.1.1.2 | 106,— |
| Nummer 8.1.2 | 24,50 |
| Nummer 8.1.3.1 | 24,50 |
| Nummer 8.1.3.2 | 239,— |
| Nummer 8.1.3.3 | 256,50 |
| Nummer 8.1.4 | 18,50 |
| Nummer 8.1.5 | 25,50 |
| Nummer 8.1.6 | 25,50 |
| Nummer 8.1.8 | 16,50 |
| Nummer 8.2.2.1 | 14,50 |
| Nummer 8.2.2.2 | 165,— |
- | | |
|----------------------|-------|
| Nummer 8.2.3 | 14,50 |
| Nummer 8.2.4.1 | 14,50 |
| Nummer 8.2.4.2 | 183,— |
| Nummer 8.2.5 | 29,50 |
| Nummer 8.2.7 | 29,50 |
- 2.16 Die Nummern 8.2.8 bis 8.2.10 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 8.2.11 bis 8.2.13 werden Nummern 8.2.8 bis 8.2.10.
- 2.17 In der neuen Nummer 8.2.8 wird der Gebührensatz „14,—“ durch den Gebührensatz „14,50“ ersetzt.
- 2.18 Nummer 8.3.2 erhält folgende Fassung:
„8.3.2 Übersicht der Bebauungspläne 1:20 000 oder der verbindlichen Bauleitpläne 1:25 000 (F3), je Bezirk
 22,50“. |
- 2.19 In Nummer 8.3.4 werden die Zahl „50 000“ durch die Zahl „60 000“ und der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „25,50“ ersetzt.
- 2.20 Hinter Nummer 8.3.5 werden folgende neue Nummern 8.3.6 bis 8.3.8 eingefügt:
- | | |
|--|-------|
| „8.3.6 Landschaftsprogramm 1:20 000 (G8), je Blatt | 16,— |
| 8.3.7 Artenschutzprogramm 1:20 000 (G7), je Blatt | 16,— |
| 8.3.8 Erläuterungsbericht zum Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm | 7,—“. |
- 2.21 Die bisherigen Nummern 8.3.6 bis 8.3.16 werden Nummern 8.3.9 bis 8.3.19.
- 2.22 Die bisherigen Nummern 8.3.17 und 8.3.19 werden gestrichen.
- 2.23 Die bisherigen Nummern 8.3.18 und 8.3.20 werden Nummern 8.3.20 und 8.3.21.
- 2.24 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|---------------------|-------|
| Nummer 8.3.9 | 16,50 |
| Nummer 8.3.10 | 25,50 |
| Nummer 8.3.11 | 14,50 |
| Nummer 8.3.12 | 16,50 |
| Nummer 8.3.13 | 20,50 |
| Nummer 8.3.14 | 18,50 |
| Nummer 8.3.15 | 25,50 |
| Nummer 8.3.16 | 48,— |
| Nummer 8.3.19 | 14,50 |
| Nummer 8.3.20 | 14,50 |
| Nummer 8.3.21 | 14,50 |
- 2.25 In der neuen Nummer 8.3.17 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt.
- 2.26 In der Nummer 8.4.1 wird der Gebührensatz „14,—“ durch den Gebührensatz „14,50“ ersetzt.
- 2.27 In Nummer 8.5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Textstelle „aber nicht für Reproduktionen nach den Nummern 8.1.3 und 8.4“ angefügt.
- 2.28 Hinter Nummer 8.5 wird folgende Nummer 8.6 angefügt:
„8.6 Abgabe sonstiger analoger kartographischer Produkte Gebühr nach besonderer Kalkulation“.
- 2.29 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------------|-------|
| Nummer 9.1.1 | 1,45 |
| Nummer 9.1.2 | 35,50 |
| Nummer 9.1.3 | 275,— |

Nummer 9.1.5	61,—
Nummer 9.1.6	51,—
2.30 Die Nummern 9.2.1 bis 9.2.4 erhalten folgende Fassung:	
„9.2.1 Digitale Regionalkarte (DIRK) Bereitstellungsgebühr je 100 km ² ..	5,30
9.2.2 Digitale Stadtkarte (DISK) Bereitstellungsgebühr je km ²	1,45
9.2.3 Digitale Luftbildkarte von Ham- burg 1 : 5000 Bereitstellungsgebühr je km ²	25,50
9.2.4 Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Bereitstellungsgebühr je Blatt (4 km ²)	40,—“.

2.31 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.1.1

erste Zeile	11,50	12,50	24,—
zweite Zeile	11,50	12,50	25,—
dritte Zeile	13,—	14,—	28,—
vierte Zeile	17,—	19,—	38,—
fünfte Zeile	17,—	22,—	49,—
letzter Gebührensatz ..			15,—

Nummer 10.1.2

erster Gebührensatz ..	10,—
zweiter Gebührensatz .	11,—
dritter Gebührensatz ..	14,—

2.32 Nummer 10.1.3 erhält folgende Fassung:

„10.1.3 Ausfertigung von Farbkopien

Format	1–25	26–100	ab 101
A4	5,50	4,—	2,50
A3	8,—	5,50	3,—
A2	24,—		
A1	38,—“.		

2.33 Nummer 10.1.4.1 erhält die folgende Fassung:

„10.1.4.1 Zweiraumkamera

Format	Material Papier/Film
13 x 18	61,—
18 x 24	62,—
24 x 30	63,—
30 x 40	64,—
40 x 50	66,—
50 x 60	70,—
60 x 70	74,—
70 x 80	78,—
80 x 100	87,—
100 x 100	93,—“.

2.34 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.1.4.2

zweiter Gebührensatz	25,—
dritter Gebührensatz	27,—
vierter Gebührensatz	28,—
fünfter Gebührensatz	31,—
sechster Gebührensatz	35,—

Nummer 10.1.4.3

erster Gebührensatz	34,—
zweiter Gebührensatz	34,—

dritter Gebührensatz	35,—
vierter Gebührensatz	37,—
fünfter Gebührensatz	39,—
sechster Gebührensatz	48,—
siebenter Gebührensatz	53,—
achter Gebührensatz	58,—
neunter Gebührensatz	68,—

2.35 In der Tabelle in Nummer 10.1.4.3 wird folgende Zeile angefügt:

„100 x 100	76,—“.
------------------	--------

2.36 Nummer 10.1.4.4 erhält folgende Fassung:

„10.1.4.4 Kontaktgerät

Format	Material Papier/Film
13 x 18	23,—
18 x 24	24,—
24 x 30	24,—
30 x 40	26,—
40 x 50	28,—
50 x 60	33,—
60 x 70	35,—
70 x 80	41,—
80 x 100	49,—
100 x 100	55,—“.

2.37 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.1.4.5

erste Zeile	163,—	
zweite Zeile	188,—	
dritte Zeile	706,—	746,—
vierte Zeile	926,—	989,—
fünfte Zeile	1 006,—	1 167,—
sechste Zeile	1 117,—	1 344,—
letzter Gebührensatz		224,—

Nummer 10.1.4.6

Nummer 10.1.5	
---------------	--

2.38 Die Tabelle in Nummer 10.1.6 erhält folgender Fassung:

„Format	Film
A4	20,—
A3	30,—
A2	89,—
A1	133,—
70 x 100	171,—
A0	200,—“.

2.39 Die Nummern 10.2 bis 10.2.2 werden durch folgende Nummer 10.2 ersetzt:

„10.2 Farbprüfkopie oder Farbproofs
(Gebührensätze in *M*)

Format	erste Farbe	jede weitere Farbe
A2	87,—	48,—
A1	129,—	69,—
70 x 100	175,—	95,—
A0	221,—	119,—“.

2.40 Nummer 10.3 erhält folgende Fassung:

„10.3 Druckarbeiten

10.3.1 Gebühren für Druck mit Bogen-Offsetdruckmaschinen einschließlich Herstellung und Einrichtung der Druckplatten
(Gebührensätze in *DM*)

je Farbe und Auflage	Druckformate	
	DIN A3	DIN A1/ 70 x 100
bis 1000	175,—	480,—
je weitere 1000	24,—	32,—

10.3.2 Die Kosten für den verwendeten Bedruckstoff sind als besondere Auslage zu erstatten.

10.3.3 Bei einfachen Druckarbeiten im Format DIN A1/70 x 100 ergeben sich Abschläge von bis zu 40 v.H. von den Gebühren nach Nummer 10.3.1“.

2.41 Die Nummern 10.4.1 bis 10.4.1.3 werden durch folgende Nummer 10.4.1 ersetzt:

„10.4.1 Bereitstellung von Luftbildern ... Gebühr nach Nummer 6.1 Buchstabe b“.

Artikel 5

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert

am 14. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), wird verordnet:

Die **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 579, 592), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Buchstabe d wird die Bezeichnung „107,—“ durch die Bezeichnung „108,—“ ersetzt.

1.2 In Absatz 2 Buchstabe a wird die Bezeichnung „52,—“ durch die Bezeichnung „51,—“ ersetzt.

2. In § 17 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gebühren- und Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.